



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Inzing vom 10.11.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Inzing legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 35 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 70 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 100 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 145 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 195 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 250 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 305 Euro
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Josef Walch

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 14.11.2022
Abgenommen am: 29.11.2022

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 05.12.2022
Zahl Gem-G-70319/1/14-2022

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Inzing kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Bankverbindungen:

Raiffeisenregionalbank Telfs, IBAN AT36 3633 6000 0772 0295, BIC RZTIAT22336
Tiroler Sparkasse Bank AG, IBAN AT09 2050 3063 0000 0020, BIC SPIHAT22XXX
Hypo Tirol Bank AG, IBAN AT49 5700 0002 0000 3437, BIC HYPTAT22